

**10. Dezember 2008:
60 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte****Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte im Jahre 1948**

Am 10. Dezember 1948 nahm die im Palais de Chaillot in Paris tagende Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN) mit den Stimmen von 48 der damals 58 VN-Mitgliedstaaten die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ (AEMR) an. Alle kommunistischen VN-Mitgliedstaaten (Jugoslawien, Polen, Sowjetunion, Tschechoslowakei, Ukraine und Weißrussland) sowie Saudi-Arabien und Südafrika enthielten sich; Honduras und Yemen blieben der Abstimmung ganz fern. Die AEMR-Resolution der VN-Generalversammlung enthält in 30 programmatisch formulierten Artikeln sowohl individuelle Freiheitsrechte (z.B. Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit, verschiedene Justizgrundrechte, Gedanken-, Gewissens-, und Religionsfreiheit, Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) als auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (z.B. Recht auf soziale Sicherheit, Recht auf Arbeit, Recht auf einen Lebensstandard, der Gesundheit und Wohl gewährleistet, Recht auf Bildung). Die klassischen Freiheitsrechte werden häufig auch als „Menschenrechte der ersten Generation“, die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte als „Menschenrechte der zweiten Generation“ bezeichnet. Die AEMR selbst ist als Resolution der VN-Generalversammlung völkerrechtlich nicht verbindlich. Ihre historische Bedeutung liegt in der erstmaligen ausdrücklichen Benennung individueller Rechte des Bürgers gegen den Staat in einem internationalen Instrument. Insoweit gilt sie bis heute als herausragende und weltweit maßstabsbildende Konkretisierung des allgemeinen VN-Ziels, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen (Art. 1 Nr. 3 VN-Charta).

Entstehungsprozess der AEMR

Die konkreten Vorarbeiten zur AEMR waren bereits im Januar 1947 in der VN-Kommission für Menschenrechte (United Nations Commission on Human Rights (UNCHR)) aufgenommen worden. Unter Vorsitz von Eleanor Roosevelt, der Witwe des US-Präsidenten Franklin D. Roosevelt, erarbeitete die UNCHR mehrere Entwürfe. Während dieses Entstehungsprozesses der AEMR waren vor allem vier große Fragenkreise zwischen den Beteiligten strittig. Eine Debatte kreiste um die Frage, ob die genannten Rechte als rechtsunverbindliche Resolution verabschiedet oder in Form eines völkerrechtlichen Vertrages rechtsverbindlich ausgestaltet werden sollten. Die USA sprachen sich für eine Verabschiedung in Form einer Resolution der Generalversammlung aus, wie sie am 10. Dezember 1948 auch tatsächlich erfolgte, weil unter anderem befürchtet wurde, der US-Senat würde die notwendige Ratifikation eines die USA rechtlich bindenden Vertrages verweigern. Die zweite strittige Frage betraf die Ausgestaltung der in die AEMR aufzunehmenden Rechte. Vertreter der kommunistischen Staaten erklärten, dass mit einer uneingeschränkten Formulierung der Rechte das Prinzip der staatlichen Souveränität zu sehr zurückgedrängt würde. Sie forderten eine Eingrenzung der Rechte auf eine Geltung nach Maßgabe der nationalen Rechtsordnung. Dass sie sich mit dieser Forderung nicht durchsetzen konnten, gilt gemeinhin als Hauptgrund für ihre Enthaltung bei der Verabschiedung der AEMR. Andere Beteiligte wie der Vertreter Frankreichs forderten dagegen eine deutliche Ausweitung des Anwendungsbereiches der Menschenrechte über Staaten hinaus auch auf Rechtsverhältnisse zwischen Privaten untereinander. Auch dies fand in der AEMR keinen Niederschlag. Ferner war in den Beratungen über den Wortlaut der AEMR die Bedeutung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte umstritten. Vor allem die USA standen einer Aufnahme solcher Rechte stets skeptisch gegenüber. Ihrer Auffassung nach sollte sich

die AEMR auf die Ausformulierung der klassischen Freiheitsrechte beschränken. Ägypten äußerte Vorbehalte, weil es mit der Aufstellung eines umfassenden Kataloges sozialer und wirtschaftlicher Rechte die Gefahr einer möglichen finanziellen Überforderung ärmerer Staaten verbunden sah. Die Sowjetunion, einige lateinamerikanische und europäische Staaten sowie Eleanor Roosevelt unterstützten dagegen die Aufnahme wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte. Im Ergebnis fanden diese Rechte Eingang in die AEMR. Den Bedenken der Gegner wurde zum einen bereits durch den rechtsunverbindlichen Charakter der AEMR Rechnung getragen. Überdies wurde der Anspruch auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte nach Art. 22 AEMR unter den Vorbehalt der „Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates“ gestellt. Schließlich war auch die Universalität der in der AEMR genannten Rechte in den Beratungen umstritten. So wurde die Auffassung vertreten, insbesondere bei den klassischen Freiheitsrechten handele es sich letztlich um Werte der westlichen Welt, die nicht in allen Kulturen der Welt gleichermaßen verankert seien. Saudi-Arabien vertrat diese These beispielsweise mit Blick auf die Rechtsgleichheit von Männern und Frauen bei der Eheschließung (Art. 16 AEMR) und das Recht auf Religionswechsel (Art. 19 AEMR).

Stand und Perspektiven zum 60. Jahrestag der AEMR

Obwohl die AEMR nicht rechtsverbindlich ist, gelten die in ihr niedergelegten Rechte heute weitgehend als verbindliche Normen. Zum einen werden zahlreiche Bestimmungen dem Völkergewohnheitsrecht zugerechnet, zu dessen Entstehung die AEMR beigetragen hat, wobei Einzelfragen häufig strittig sind. Ein höheres Maß an Rechtssicherheit über den Bestand der universell geltenden Menschenrechte bieten zum anderen die beiden VN-Menschenrechtspakte aus dem Jahr 1966: der „Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ (IPbpR) und der „Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ (IPwskR). Bei beiden Instrumenten handelt es sich um völkerrechtlich verbindliche Verträge. Den Universalitätsanspruch der AEMR haben sie jedoch bislang nicht vollständig einlösen können, da wichtige Staaten die Pakte noch nicht angenommen haben; so hat China den IPbpR zwar unterzeichnet, aber nicht ratifiziert, dasselbe gilt für die USA hinsichtlich des IPwskR. Außerdem wurden einzelne Garantien der AEMR gar nicht in die Pakte aufgenommen, so etwa das Recht auf Eigentum.

Die gegenwärtige Menschenrechtspolitik in den VN knüpft an alte Fragen an und hat neue aufgeworfen. Die Universalität der AEMR wird vor allem von China und zahlreichen islamischen Staaten zunehmend in Frage gestellt. Anknüpfend an die Debatten über soziale und kulturelle Rechte haben afrikanische Staaten eine Diskussion über sog. Menschenrechte der dritten Generation angestoßen, in der vor allem ein „Recht auf Entwicklung“ postuliert wird. Inhalt und Adressaten eines solchen Rechts sind bis heute umstritten. Während die Staaten Afrikas darunter vor allem ein (Gruppen-)Recht auf Unterstützung durch die industrialisierten Staaten sehen, gehen letztere meist von einem (Individual-)Recht der Bewohner sogenannter unterentwickelter Staaten gegen ihre eigene Regierung auf Schaffung entwicklungsfreundlicher Bedingungen aus. Schließlich beschäftigt die VN die ebenfalls bereits im Rahmen der Ausarbeitung der AEMR aufgeworfene Frage nach den Adressaten der Menschenrechte wieder verstärkt. Kern dieser Diskussion ist die Frage, ob und inwieweit private transnationale Unternehmen auf die Achtung der Menschenrechte verpflichtet werden können. Als Modelle stehen sich dabei die freiwillige Selbstbindung von Unternehmen (sog. „Global Compact“) und die Schaffung eines rechtsverbindlichen Regelwerks (sog. „UN-Norms on the Responsibility of Transnational Corporations and other business enterprises with regard to human rights“) gegenüber.

Quellen:

- Charlsworth, Hilary: Stichwort: „Universal Declaration of Human Rights (1948)“, in: Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Online Version, Stand Oktober 2008, im Internet abrufbar unter <<http://www.mpepil.com>> (kostenpflichtig), [zuletzt abgerufen am 20.11.2008].
- Fassbender, Bardo: Idee und Anspruch der Menschenrechte im Völkerrecht, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Heft 46 v. 10. November 2008, S. 3–8.
- Hamm, Brigitte: Menschenrechte und Privatwirtschaft in den UN. Ein verbindliches Regelwerk ist nicht auf der Agenda in: Vereinte Nationen, Heft 5/2008, S. 219–224.
- Schorlemer, Sabine von: Das Recht auf Entwicklung. Recht des Individuums oder Recht der Völker? in: Vereinte Nationen, Heft 5/2008, S. 212–218.
- Tomuschat, Christian: Internationaler Menschenrechtsschutz – Anspruch und Wirklichkeit, in: Vereinte Nationen, Heft 5/2008, S. 195–200.

Verfasser: RR z.A. Matthias Köngeter, WD 2 - Auswärtiges, Völkerrecht, Wirtschaftliche Zusammenarbeit u. Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und Humanitäre Hilfe